Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/23 97/07/0121

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §1;
VVG §4;

Rechtssatz

Verweist die Vollstreckungsverfügung (hier Anordnung der Ersatzvornahme) auf den Titelbescheid, so ist sie eindeutig. Einer weiteren Konkretisierung bedarf es nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070121.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at